

Satzung

des Vereins

Betreute Grundschule an der Astrid-Lindgren-Schule e.V.

Neue Fassung 2018

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Betreute Grundschule an der Astrid-Lindgren-Schule e.V.“. Er hat seinen Sitz in Schwentinental. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Kiel unter der Nummer VR 3612 KI eingetragen.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Ziele des Vereins

Der Verein sieht seine Hauptaufgabe in der Betreuung der Kinder während ihrer Schulzeit an der Astrid-Lindgren-Schule. Dies umfasst insbesondere die Betreuung der Kinder morgens vor Schulbeginn sowie nachmittags nach Unterrichtsende sowie ganzzeitig in Ferien- oder sonstigen unterrichtsfreien Zeiten. Ein Betreuungsjahr umfasst die Zeit ab Schuljahresbeginn bis Ende der darauf folgenden Sommerferien. Hierdurch wird auch die Betreuung der Viertklässler in den Sommerferien nach Entlassung aus der Grundschule gewährleistet. Die Betreuung der neuen Erstklässler in den Sommerferien vor Einschulung soll ermöglicht werden, sofern ausreichende Kapazitäten hierfür bestehen.

Desweiteren wird die allgemeine Jugendarbeit sowie das soziale Miteinander der Kinder untereinander und generationsübergreifend gefördert.

Hierfür werden geeignete Betreuungskräfte sowie Fach- und Hilfskräfte angestellt.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

Dem Verein können alle natürlichen geschäftsfähigen Personen beitreten, die gewillt sind, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen und zu vertreten.

Die Vereinsmitglieder untergliedern sich in ordentliche und fördernde Mitglieder. Ordentliche Mitglieder sind Eltern, Elternteile oder Sorgeberechtigte, deren Kinder durch den Verein betreut werden. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Elternteile, die gemeinsam unter einer Mitgliedschaft geführt werden, haben bei Abstimmungen nur eine Stimme. Die Vertretung oder Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, für ihre zu betreuenden Kinder eine ausreichende Privathaftpflichtversicherung abzuschließen.

Fördernde Mitglieder sind Personen, die keine Kinder in der Betreuung haben. Sie haben ebenfalls das aktive und passive Wahlrecht.

Die Aufnahme als Vereinsmitglied erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages, über den der Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit entscheidet. Mit Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied, die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen und die Satzung, die Betreuungsordnung sowie die Beitragsordnung als verbindlich anzuerkennen.

Alle Mitglieder haben die Pflicht, sich für die Belange des Vereins einzusetzen. Hierzu gehört, dass anfallende Arbeiten möglichst in Eigenleistung oder Gemeinschaftsarbeit durchzuführen sind. Alle ordentlichen Mitglieder sind diesbezüglich zur Mitarbeit verpflichtet.

Um ein harmonisches und respektvolles Miteinander mit allen Kindern, Betreuern und anderen Mitgliedern zu pflegen, ist es unerlässlich, dass die Mitglieder und die von ihnen zur Betreuung angemeldeten Kinder die allgemein üblichen sozialen Umgangsformen wahren. Die Mitglieder haben sich ein etwaiges Fehlverhalten der von ihnen angemeldeten Kinder anrechnen zu lassen. Verstößt ein Kind grob oder wiederholt gegen die allgemeinen sozialen Umgangsformen, so kann der Vorstand der Betreuungsordnung entsprechend als Diszipliniierungsmaßnahme einen Ausschluss dieses Kindes von Betreuungsangeboten verhängen. Die Grundrechte und Pflichten der Mitgliedschaft sowie die allgemeine Beitragspflicht werden hiervon nicht berührt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist nicht vererb- oder übertragbar. Sie endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist zum Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zulässig.

Wechselt das zu betreuende Kind regulär nach dem Ende des vierten Schuljahres auf eine weiterführende Schule, endet die Betreuung und die Mitgliedschaft mit dem letzten Schulmonat automatisch, es sei denn, die Mitgliedschaft besteht wegen eines weiteren Kindes fort oder die Sommerferienbetreuung für die Viertklässler wird genutzt; in letzterem Fall endet die Betreuung und die Mitgliedschaft automatisch mit dem letzten Betreuungsmonat.

Ein Vereinsmitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es grob oder fortgesetzt gegen die Vereinsinteressen oder gegen die satzungsgemäßen Bestimmungen verstößt. Ein solcher Verstoß liegt insbesondere dann vor, wenn

a) ein Mitglied mit der Zahlung des monatlich erhobenen Kostenbeitrages länger als einen

Monat im Rückstand ist und diesen nach erfolgter Mahnung nicht innerhalb von 7 Tagen begleicht

b) das Mitglied durch sein Verhalten wiederholt gegen die allgemeinen Verhaltensregeln verstößt

c) das Mitglied sich einen so schweren Verstoß gegen das Gemeinwohl, betreute Kinder, Mitglieder oder Betreuungskräfte zu Schulden kommen lässt, dass eine Fortsetzung der Mitgliedschaft nicht zugemutet werden kann.

Über den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes entscheidet der Vorstand mit Mehrheitsbeschluss.

Endet eine ordentliche Mitgliedschaft, dann endet unabhängig vom Beendigungsgrund mit gleichem Datum auch immer die Betreuung des dazugehörigen Kindes.

§ 5 Beiträge

Für die Gestaltung des Vereinszwecks im Sinne dieser Satzung werden Beiträge erhoben. Näheres regelt eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

- a.) der Vorstand
- b.) die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem /der ersten Vorsitzenden
- b) dem /der zweiten Vorsitzenden
- c) dem /der Kassenwart(in)

Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Je zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten gemeinschaftlich den Verein nach außen. Für bestimmte Angelegenheiten können sie andere Personen bevollmächtigen. Zur Überwachung dieser Angelegenheit bleiben sie jedoch verpflichtet.

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer eines Jahres auf der Jahreshauptversammlung von den Mitgliedern gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Vorstand weiter im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Ja/Nein-Stimmen vorzeitig abberufen werden. Die Abberufung ist in der Einladung zur Versammlung als separater Tagesordnungspunkt anzukündigen. Für Vorstände und einzelne Vorstandsmitglieder, die während ihrer Amtsdauer ausscheiden, sind in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung Ersatzwahlen für den Rest der Amtsdauer vorzunehmen, falls in der Zwischenzeit bis zur

nächsten Mitgliederversammlung Beschlüsse von rechtlicher Bedeutung gefasst werden sollen.

Jede Änderung der Zusammensetzung des Vorstandes ist unverzüglich beim zuständigen Amtsgericht zur Eintragung anzumelden.

Der/die Vorstandsvorsitzende, bei seiner/ihrer Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende, beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie. Der Vorstand ist nach Bedarf oder auf Antrag von zwei seiner Mitglieder einzuberufen. Die Einladung muss mit einer Frist von mindestens 7 Tagen erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Ja/Nein-Stimmen, es sei denn Teile dieser Satzung sehen für bestimmte Beschlüsse einstimmige Mehrheiten vor. Auch ohne Zusammenkunft ist ein Beschluss des Vorstandes gültig, wenn ihm alle Mitglieder des Vorstandes zustimmen.

Über jede Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus dieser Niederschrift müssen die gefassten Beschlüsse, die genauen Abstimmungsergebnisse sowie die namentliche Angabe der anwesenden Personen zu ersehen sein.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben einen Anspruch auf Erstattung von tatsächlich entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB). Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen innerhalb einer Frist von 6 Monaten durch prüffähige Belege und Aufstellungen nachgewiesen werden. Den Vorstandsmitgliedern kann durch die Mitgliederversammlung eine Tätigkeitsentschädigung gewährt werden.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

Er entscheidet über die Aufnahmeanträge von Mitgliedern und Vergabe von Betreuungsplätzen. Sofern die Mitgliederversammlung allgemeine Richtlinien für die Vergabe der Betreuungsplätze beschlossen hat, sind diese vom Vorstand zu beachten.

Der Vorstand hat des Weiteren u.a. folgende Aufgaben:

- Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellen der dazugehörigen Tagesordnung
- Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Verwaltung der Vereinsgelder und des Vereinsvermögens
- Abschluss, Änderung und Kündigung von Arbeitsverträgen, um den Betreuungs-, Verwaltungs- und Geschäftsbetrieb sicherzustellen.
- Gewährleistung einer jederzeitigen Kassenprüfung (Revision)

§ 9 Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat mindestens einmal im Jahr, möglichst in den ersten sechs Wochen nach Schuljahresbeginn, eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) einzuberufen. Der/die erste Vorsitzende, bei seiner/ihrer Verhinderung der/die

stellvertretende Vorsitzende, leitet die Mitgliederversammlung. Die vorgesehene Tagesordnung soll aus der Einladung ersichtlich sein.

Der Jahreshauptversammlung obliegt insbesondere

- die Entgegennahme des Jahresberichts und des Kassenberichts des Vorstandes sowie des Revisionsberichts für das abgelaufene Geschäftsjahr
- Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über Beiträge, Gebühren und Umlagen
- Genehmigung des Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr
- die Wahlen des Vorstandes
- die Wahl eines Revisors/ einer Revisorin;
- Beschlussfassung über die Beitragsordnung
- Beschlussfassung über die Betreuungsordnung

Die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen worden sind.

Einladungen für die Mitgliederversammlung sind unter Beifügung der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen an den öffentlichen Bekanntmachungsstellen in der Geschäftsstelle in der Astrid-Lindgren-Grundschule, Schwentimental, auszuhängen. Ergänzungsanträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind mit einer Frist von 7 Tagen vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Die Mitgliederversammlung wählt zu Beginn der Versammlung aus ihren Reihen eine(n) Schriftführer(in), welche(r) nicht Mitglied des Vorstandes sein darf. Der/Die Schriftführer(in) fertigt über die Mitgliederversammlung eine Niederschrift, welche von dem/der Schriftführer(in) sowie dem/der Vorsitzenden oder seinem/ihrer Stellvertreter(in) zu unterzeichnen ist. Eine Kopie dieser unterschriebenen Niederschrift soll nach dem Versammlungstermin an den öffentlichen Bekanntmachungsstellen in der Geschäftsstelle aushängen. Die Niederschrift der Versammlung ist von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse – soweit nichts anderes bestimmt ist – mit einfacher Mehrheit aller anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung beim Vorstand schriftlich beantragt.

§ 10 Revision

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen eine(n) Revisor(in) sowie eine(n) Ersatzrevisor(in), welche(r) mindestens einmal jährlich die Kasse, die Geschäftsführung sowie die Vermögensverwaltung überprüft. Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht zum Revisor gewählt werden. Über die erfolgte Prüfung hat der/die Revisor(in) einen schriftlichen Prüfbericht zu erstellen, welcher der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen ist. Findet sich aus den Reihen der Mitglieder kein Revisor, kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass ein externer fachkundiger Prüfer (Nicht-Vereinsmitglied) mit der Revision beauftragt wird.

§ 11 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Anträge, die eine Änderung der Satzung zum Zweck haben, bedürfen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Zudem sind solche Anträge in der mit der Einladung veröffentlichten Tagesordnung extra kenntlich zu machen.

Soweit für die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister oder für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit geringfügige Änderungen oder Ergänzungen der Satzung erforderlich sind (redaktionelle Änderungen), wird der Vorstand bevollmächtigt, die erforderlichen oder auch nur dienlichen Beschlüsse einstimmig mit Wirkung für und gegen die Mitglieder des Vereins zu fassen und zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden.

§ 12 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Durch den Auflösungsbeschluss wird der bisherige Vorstand abberufen. Zu Liquidatoren sind 3 Vereinsmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählen; bisherige Vorstandsmitglieder können auch zu Liquidatoren gewählt werden. Die Auflösung und Liquidation des Vereins sind durch die Liquidatoren beim zuständigen Registergericht über einen Notar anzumelden.

Die Liquidatoren haben die Geschäfte des Vereins zu beenden, alle Forderungen des Vereins einzuziehen und Verbindlichkeiten des Vereins zu begleichen. Im Übrigen sind die §§ 47 ff. des BGB zu beachten.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den

Förderverein der Astrid-Lindgren-Schule, Schwentimental,

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Liquidatoren haben nach Beendigung der Liquidation sämtliche Akten, Kassenbücher, Belege und sonstige Unterlagen 10 Jahre lang aufzubewahren.

Dem/Der Bürgermeister(in) der Stadt Schwentimental bzw. einem/einer von ihm/ihr Bevollmächtigten wird das Recht eingeräumt, während der Liquidation die Bücher und alle Unterlagen zu prüfen.

§ 13 Datenschutz

Um den Vereinszweck zu gewährleisten und die damit verbundene Beitragszahlung sicherzustellen, werden Name, Adresse, Telefonnummer, elektronisches Postfach des

Mitglieds, Name, elektronisches Postfach und Bankverbindung des Beitragszahlers sowie Name, Adresse, Geburtsdatum und Eintrittsdatum/Klassenstufe des zu betreuenden Kindes gespeichert.

Eine Weitergabe dieser Daten an unberechtigte Dritte erfolgt nicht.

Nach Beendigung der Mitgliedschaft und Abschluss aller gegenseitigen Forderungen und Verpflichtungen werden auf Antrag diese Daten gelöscht.

Alle Personen, die im Rahmen ihrer Funktion für den Verein tätig oder von diesem bevollmächtigt werden, haben die im Rahmen dieser Tätigkeit erhaltenen Informationen mit einer angemessenen Verschwiegenheit zu behandeln.

Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) bzw. Landesdatenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung werden vom Verein eingehalten.